

## Daniel Ch. Bloch

---

**Von:** legal <legal@swisstaffing.ch>  
**Gesendet:** Freitag, 25. Februar 2022 10:20  
**An:** Daniel Ch. Bloch  
**Betreff:** AW: Krankentaggeld GAV Ziegelindustrie 40/60

Sehr geehrter Herr Bloch

Besten Dank für Ihre Anfrage.

Die Frage, welche KTG-Bestimmungen Anwendung finden, wenn ein anderer ave GAV, wie im vorliegenden Fall der GAV für die Ziegelindustrie, vorliegt, ist etwas ausführlicher zu beantworten.

Art. 3 Abs. 2 GAV Personalverleih sieht vor, dass die Bestimmungen bezüglich Krankentaggeldversicherung von anderen allgemeinverbindlich erklärten GAV nicht übernommen werden, sofern die im vorliegenden GAV Personalverleih vorgesehenen Lösungen **mindestens gleichwertig** mit den Bestimmungen der für die Branchen gültigen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (ave GAV) sind.

Der Punkt der Gleichwertigkeit ist nach wie vor Gegenstand von Diskussionen zwischen den Sozialpartnern. Während die AN-Vertreter die Meinung vertreten, dass bessere Lösungen durch andere GAV vorgehen, sind die AG-Vertreter der Auffassung, dass der GAV Personalverleih grundsätzlich vorgeht. Die AN-Vertreter haben zugesagt, bis zur definitiven Klärung der Frage keine Sanktionen zu ergreifen.

Bei der Prüfung, ob die Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit gemäss GAVP im Vergleich zu derjenigen nach einem ave GAV insgesamt vorteilhafter ist, ist der Grundsatz wesentlich, dass dabei das "Gesamtpaket" der Lohnfortzahlung bei Krankheit als Ganzes zu vergleichen ist. Abzustellen ist dabei auf die sogenannte abstrakte Methode, das heisst, auf die Gesamtheit aller Leistungen im Krankheitsfall. Auf der Leistungsseite fallen insbesondere folgende Kriterien in Betracht: Höhe des Taggeldes, Dauer der Taggeldberechtigung, Karenztage und Umfang der Versicherungsdeckung (z.B. Vorbehalte und Ausschlüsse). Auf der Finanzierungsseite sind insbesondere die Kriterien Prämienaufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Höhe und Verwendung der Überschüsse massgebend (siehe BGE 128 II 13, consid. 2c/bb ; Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, art. 324a/b, N 24; von Kaenel, Krankentaggeldversicherung: Arbeits- und versicherungsrechtliche Aspekte, p. 120ss).

Wir sind der Ansicht, dass die KTG-Lösung des GAV Personalverleih vorgeht. Zur Frage der Gleichwertigkeit der KTG-Lösungen des GAV Personalverleih und des LMV hat sich das Obergericht des Kantons Zug im Entscheid vom 20. Dezember 2016 geäussert. Darin ist es zum Schluss gekommen, dass die KTG-Lösung des GAVP verglichen mit den Bestimmungen des LMV mindestens gleichwertig ist, weshalb die KTG-Lösung des LMV gemäss Art. 3 Abs. 2 GAVP nicht zu übernehmen bzw. anwendbar ist. Da das Urteil nicht weitergezogen worden ist, ist es rechtskräftig und damit definitiv. Dieses Urteil bezieht sich zwar auf die frühere Version der KTG-Lösung des LMV, die unterdessen (ab 1. Juni 2017) geändert wurde. Es beinhaltet allerdings grundsätzliche Aussagen zum KTG-Gleichwertigkeitsvergleich im Einzelfall.

Wir sind der Auffassung, dass die in Art. 28 und 29 GAV Personalverleih (GAVP) verankerte Kollektiv-Krankentaggeldversicherung grundsätzlich mindestens gleichwertig ist und damit stets Vorrang hat. Diese Antwort wiedergibt jedoch lediglich die Meinung des Rechtsdiensts von swisstaffing und offen bleibt, ob die Beurteilung eines Gerichts gleich oder anders ausfallen würde. Es steht zudem unabhängig der Frage der Gleichwertigkeit jedem Arbeitgeber frei, eine für die Arbeitnehmer günstigere Prämienverteilung als die hälftige Verteilung gemäss Art. 29 GAVP vorzusehen.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Freundliche Grüsse

**Boris Eicher**

Titulaire du brevet d'avocat / Rechtsanwalt  
Responsable du service juridique / Leiter Rechtsdienst

**Travail flexible et protection sociale:** [www.swissstaffing.ch/whitepaper](http://www.swissstaffing.ch/whitepaper)

**swissstaffing**

Stettbachstrasse 10  
CH-8600 Dübendorf

Tel.: +41 44 388 95 75

[legal@swissstaffing.ch](mailto:legal@swissstaffing.ch)

[www.swissstaffing.ch](http://www.swissstaffing.ch)

**NOTE:** This message contains confidential information and is intended only for the individual named herein. If you are not the herein named addressee you should not disseminate, distribute a copy or otherwise make use of this e-mail. Please notify the sender immediately by e-mail if you have received this e-mail by mistake, and delete this e-mail from your system.

---

**Von:** Daniel Ch. Bloch <d.bloch@pcjob.net>

**Gesendet:** Mittwoch, 23. Februar 2022 19:29

**An:** legal <legal@swissstaffing.ch>

**Betreff:** Krankentaggeld GAV Ziegelindustrie 40/60

Guten Abend

Von einem Kunden habe ich die Anfrage erhalten bezüglich der spezifischen Aufteilung der Krankentaggeldbeiträge AN/AG. Der ave GAV Ziegel definiert, dass dem TMA lediglich 40% der Beträge abgezogen werden, während der Arbeitgeber 60% übernehmen muss.

Meine Frage: Gilt dies für die Personalverleiher ebenso?

Meines Erachtens Ja, da der Artikel ave ist und der TMA damit besser gestellt ist als im GAVPVL.

Vielen Dank für Ihre Abklärung und Antwort.

Mit freundlichen Grüssen

**Daniel Ch. Bloch**

VRP, CEO, Entwicklungsleiter

**pcjob.net**



**btv-data ag**

Software & Services für den Personalverleih  
Wilhelm Kutter-Weg 29, 2503 Biel/Bienne  
032 560 43 01

[www.pcjob.net](http://www.pcjob.net) | [www.facebook.com/pcjob.net](https://www.facebook.com/pcjob.net) | [www.btv-data.ch](http://www.btv-data.ch)